OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303828/2/BL

Datum:
Linz, 10. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. Juli 2024, GZ: LINZ/924010003284/24, wegen Übertretungen des Arbeitsinspektionsgesetzes

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafen zu Spruchpunkt 1 und 2 auf jeweils 500 Euro (insgesamt somit 1.000 Euro) herabgesetzt werden. Die Ersatzfreiheitsstrafen werden auf jeweils 1 Tag und 16 Stunden herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf insgesamt 100 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.7.2024, GZ: LINZ/924010003284/24, wurden gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen von jeweils 800 Euro und Ersatzfreiheitsstrafen von je 2 Tagen und 16 Stunden vorgeschrieben sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 160 Euro verhängt. Inhaltlich wurde dem Bf mit Spruchpunkt 1 eine Verletzung von § 7 Abs. 2 und Abs. 5 iVm § 24 Abs. 1 Z 3 Arbeitsinspektionsgesetz und bei Spruchpunkt 2 eine Verletzung von § 8 Abs. 1 und Abs. 3 iVm § 24 Abs. 1 Z 1 lit d Arbeitsinspektionsgesetz vorgeworfen, da mit nachweislich zugestelltem Schreiben des Arbeitsinspektorates OÖ Ost vom 26.2.2024 verschiedene Unterlagen iZm digitalem Kontrollgerät, Schaublättern, Lenkprotokollen, Personenbeförderung nicht vorgelegt worden seien und schriftliche Auskünfte zu beschäftigten Lenkern und eingesetzten Fahrzeugen nicht erteilt worden seien.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 27.8.2024 eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde aufgrund finanzieller Schwierigkeiten. Es seien nicht alle Unterlagen vorgelegt worden, da diese nicht vorhanden gewesen seien.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 2.9.2024 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf betreibt seit 6.7.2020 mit zehn Kraftfahrzeugen das Gewerbe des grenzüberschreitenden Güterverkehrs.

Mit Schreiben des Arbeitsinspektorates vom 26.2.2024 (nachweislich zugestellt durch Hinterlegung am 27.2.2024) wurde der Bf aufgefordert Unterlagen iZm digitalem Kontrollgerät, Schaublättern, Lenkprotokollen und Personenbeförderung vorzulegen und Auskünfte iZm beschäftigten Lenkern und eingesetzten Fahrzeugen zu erteilen. Hierfür wurde eine Frist bis zum 8.4.2024 vorgeschrieben. Da der Bf die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt hat und die Auskünfte nicht erteilt hat, erfolgte eine Anzeige an die belangte Behörde mit Schreiben vom 7.5.2024.

Der Bf weist keine einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen iZm dem Arbeitsinspektionsgesetz oder dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz auf.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und insbesondere aus der Anzeige des Arbeitsinspektorates vom 7.5.2024 (ON 1 im behördlichen Akt).

Der Bf hat die Beschwerde ausdrücklich auf das Strafausmaß beschränkt. Die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sind dem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen und daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 24 Abs. 1 Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG) 41 Euro bis 4.140 Euro je Delikt.

Die einschlägige Unbescholtenheit des Bf und weil sich dieser durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe geständig zeigte, wirken strafmildernd und rechtfertigen insgesamt eine Herabsetzung der Geldstrafen. Eine „schwerwiegende Übertretung im Sinne des § 9 Abs. 3 ArbIG“ (wie in der Begründung des Straferkenntnisses angeführt) konnte durch das Landesverwaltungsgericht nicht erblickt werden.
Da eine Gesamtstrafe von insgesamt 1.000 Euro auch als hoch anzusehen ist, ist davon auszugehen, dass der Bf zukünftig die entsprechenden Unterlagen vorlegen und Auskünfte erteilen wird. Auch aus diesem Grund konnte mit Geldstrafen, die jeweils mehr als 10% der Höchststrafe ausschöpfen, das Auslangen gefunden werden. Die nunmehr reduzierten Geldstrafen sind tat- und schuldangemessen sowie aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich.

Die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter ist als hoch einzustufen (zumal eine Kontrolltätigkeit durch das Arbeitsinspektorat auf Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen letztendlich der Gesundheit der Arbeitnehmer dient), sodass eine weitere Herabsetzung der Strafen oder der Ausspruch von Ermahnungen nicht möglich war.

Eine außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG war im konkreten Fall ebenfalls nicht möglich, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. dazu etwa VwGH 01.09.2022, Ra 2022/02/0125).

III.4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG waren dem Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen, da der Beschwerde teilweise stattgegeben wurde. Die Kosten für das behördliche Verfahren waren entsprechend zu reduzieren und betragen nunmehr insgesamt 100 Euro.

III.5. Es war somit im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.

Der vom Bf zu zahlende Gesamtbetrag (Geldstrafen inklusive behördlicher Verfahrenskosten) beträgt somit 1.100 Euro. Hinzuweisen ist auf die Möglichkeit mit der belangten Behörde eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang